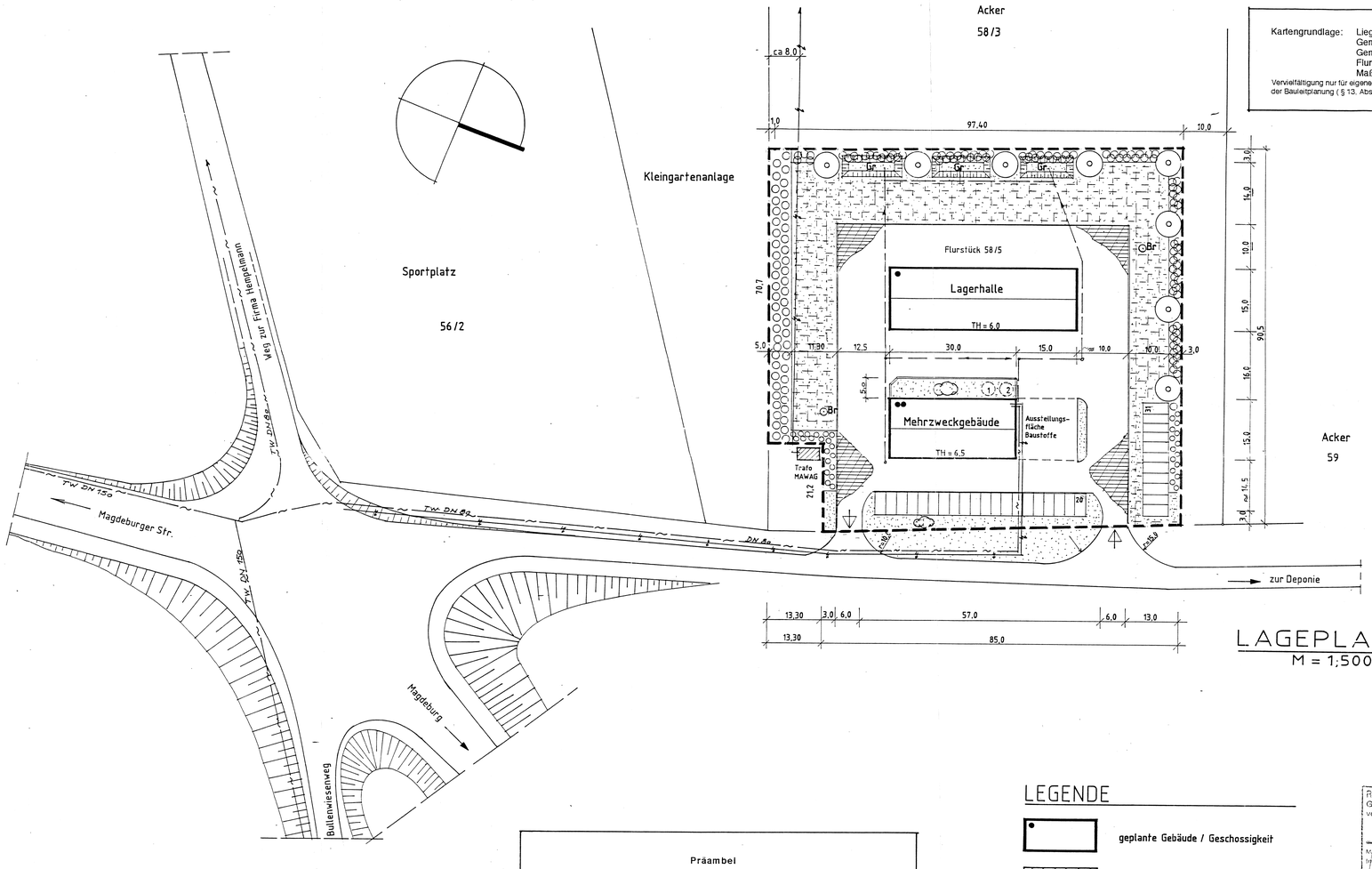

# LAGEPLAN
M = 1:500

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Katasteramtes Schönebeck
Gemeinde: Schönebeck
Gemarkung: Frohse
Flur: 4
Maßstab: 1 : 500

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke erlaubt, dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung (§ 13, Abs.5 u. § 19, Abs.7 VermKatG LSA vom 22.5.92; GVBl S. 362)

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 27.05.93 in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
Schönebeck, d. 4.10.1993 — Haase, Bürgermeister

2. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Oktober 1992).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Schönebeck, d. 23. Sep. 1993 — Vermessungsdirektor — Vermessungsamt
KATASTERAMT SCHÖNEBECK

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO am 20.04.93 beteiligt.
Schönebeck, d. 4.10.1993 — Haase, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.04.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 246a Abs.1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 55 Abs. 3 BauZVO).
Schönebeck, d. 4.10.1993 — Haase, Bürgermeister

5. Der Entwurf der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.05.93 bis 14.06.93 während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Schönebeck nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.05.93 im "Rundblick Schönebeck" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schönebeck, d. 4.10.1993 — Haase, Bürgermeister

6. Die Stadtverordneten der Stadt Schönbeck haben am 09.09.93 die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden und auch die während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken geprüft und darüber beschlossen.
Das Ergebnis ist den Beteiligten mitgeteilt worden.
Schönebeck, d. 4.10.1993 — Haase, Bürgermeister

7. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 09.09.93 von den Stadtverordneten beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit diesem Beschluß gebilligt.
Schönebeck, d. 4.10.1993 — Haase, Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 9.12.1993 az. 25.8.19/063 erteilt.
Schönebeck, 5.1.1994 — Haase, Bürgermeister

9. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Schönebeck, d. 5.1.1994 — Haase, Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.1.1994 im "Rundblick Schönebeck" ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a, Abs.1 Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Schönebeck, d. 12.1.1994 — Haase, Bürgermeister

11. Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 55 BauZVO durchgeführt wurde.
Schönebeck, d. 12.1.1994 — Haase, Bürgermeister

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
Magdeburg, den 09.12. 19 93
In Auftrag

LEGENDE

- geplante Gebäude / Geschossigkeit
- vorhandene Gebäude
- Plangebietsgrenze
- Grundstücksgrenze Fa. Lüthe
- Grundstücksgrenzen
- Trinkwasserleitung
- Regenwasserleitung
- Elektroleitung
- Br — Löschwasserbrunnen
- 1 — Heizöl - Erdtank
- 2 — Abwassersammelgrube
- Gr — Regenwasser - Sickergraben
- Rasengitterplatten (40% Grün)
- Verbundpflasterflächen

Grünflächen / Bepflanzung

- Rasen mit bodendeckender Bepflanzung
- Ziersträucher bis 2 m hoch — Feldahorn, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Schlehe, Hundrose, Schwarzer Holunder, Schneeball
- Ziersträucher bis 3 m hoch
- Bäume — Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Bergahorn, Roßkastanie

Erläuterungen zu planungsrechtlichen Festlegungen sowie bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Für das Bauvorhaben sind die im § 3 der BauNVO getroffenen Regelungen (GE) bindend.
2. Gebäudeabmessungen wie in der Planzeichnung.
Lagerhalle 1- geschossig, Mehrzweckgebäude 2- geschossig.
Maximale Traufhöhe von 8,00 m ist nicht zu überschreiten.
3. Als Beitrag wird zur Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ein Grünordnungsplan erstellt. Die nicht überbaubaren 20 v. H. der Grundstücksfläche sollen umweltfreundlich und mit standortgerechten Laubgehölzen und Pflanzen begrünt werden.
Die auf dem Grünordnungsplan vorgesehene Bepflanzung ist einzuhalten.
4. Für die baulichen Anlagen sind Flach-, Pult- bzw. Satteldächer bis zu einer Dachneigung von 38 Grad zugelassen.
5. Für die Einfriedung des Grundstücks wird ein Frontgitterzaun mit 1, 80 m Höhe zugelassen.

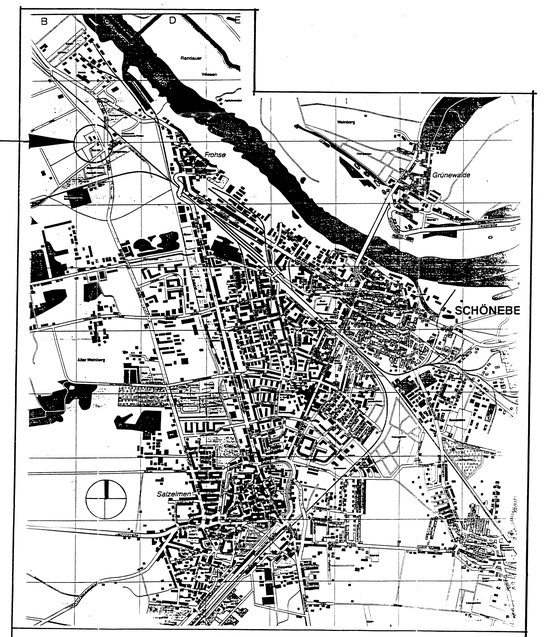

STADTPLANAUSZUG

Präambel

Aufgrund des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) undden §§ 5 und 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönebeck in öffentlicher Sitzung am 09.09.1993 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

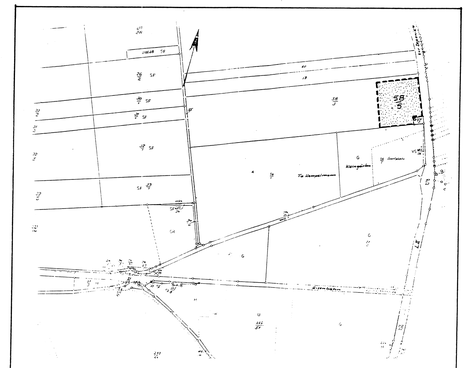

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Katasteramtes Schönebeck
Gemeinde: Schönebeck
Gemarkung: Frohse
Flur: 4
Maßstab: 1 : 5000

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke erlaubt, dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung (§ 13, Abs.5 u. § 19, Abs.7 VermKatG LSA vom 22.5.92; GVBl S. 362)

Verfasser: PLANUNGSBÜRO Dipl.-Ing. K. Feuerstenger, An der Aache 7, O - 3300 Schönebeck

Bauherr: Baugeschäft W. Lüthe, W.- Hellge - Str. 35, 39218 Schönebeck

VORHABEN - und ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 9
" Baubetrieb Lüthe "

Schönebeck, Juli 1993 — gez.: